



INGTES AG

SOFTWARE MIT
ERFOLGSGARANTIE

Bahnhofstrasse 94
CH-5000 Aarau
Tel. 062 836 30 70
Fax 062 836 30 89
mail@ingtes.ch
www.ingtes.ch

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für die Herstellung von
Individualsoftware
INGTES AG, Aarau**

Stand 31.01.2001

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INGTES AG, Aarau (im folgenden: INGTES AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von **Werkverträgen** über die Herstellung von Individualsoftware und von Informatiksystemen.
- 1.2 Verträge zwischen INGTES und dem Auftraggeber richten sich ausschliesslich nach diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 INGTES legt die anwendbaren AGB im Angebot fest. Von den AGB abweichende Bestimmungen im Angebot werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 1.4 Durch Auftragserteilung oder Annahme des Angebots werden diese AGB vom Auftraggeber anerkannt. Abweichenden Bestimmungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Änderungen sowie die Verwendung entgegenstehender Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch INGTES.

2 Angebot, Vertrag

- 2.1 Die Angebotserstellung erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Angebote sind vom Datum der Erstellung an während der spezifizierten Gültigkeitsdauer für INGTES verbindlich.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist zustande. Wird die Dienstleistung ohne explizite Auftragserteilung durchgeführt, kommt der Vertrag durch die Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber stillschweigend zustande.
- 2.4 Bis zum Zustandekommen des Vertrags können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Umfang und Ausführung der Leistungen

- 3.1 Der Umfang der Leistungen und Teillieferungen ("Realisierungseinheiten") wird im Vertrag geregelt. Die Vertragspartner geben Name und Funktion der jeweils verantwortlichen Personen schriftlich bekannt ("Zuständigkeiten").
- 3.2 Der Auftraggeber muss nach Abschluss des Vertrages für alle Änderungen am ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ein erneutes Angebot von INGTES anfordern. INGTES behält sich vor, nach Prüfung der Realisierbarkeit, des Zusatzaufwandes und der Konsequenzen auf das Gesamtprojekt die gewünschten Änderungen oder Erweiterungen nicht zu offerieren.
- 3.3 Die Ausführung der Leistungen erfolgt unter Anwendung des Qualitätssicherungssystems und Prozessmodells der INGTES. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Software-Entwicklung notwendigen Informationen und Beistellungen rechtzeitig zu liefern.

- 3.4 INGTES liefert je ein kopierbares Exemplar der Installationsanleitung und des Bedienerhandbuchs zur Software in schriftlicher oder in elektronischer Form.
- 3.5 Ohne eine gegenseitige Vereinbarung muss die Instruktion oder Schulung der Benutzer als Zusatzdienstleistung separat bestellt werden.

4 Vergütung

- 4.1 INGTES erstellt in der Analysephase die Anforderungsspezifikation nach Aufwand mit einer oberen Begrenzung ("Kostendach").
- 4.2 In dieser Phase erfolgt die Abrechnung in monatlichen Intervallen. INGTES liefert zusammen mit der Rechnung für jeden eingesetzten Mitarbeiter einen Tätigkeitsbericht, aus dem pro Tag die erbrachten Leistungen mit Arbeits- und Reisezeit ersichtlich sind.
- 4.3 Nach Festlegung des Umfangs bietet INGTES die Implementierung des Informatiksystems zum Festpreis an. Dieser Festpreis beinhaltet NICHT die Kosten für Installation, Inbetriebnahme und Abnahme.
- 4.4 Der Zahlungsplan wird im Vertrag festgelegt.

5 Zahlung

- 5.1 Zahlungen haben ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto für INGTES kosten- und spesenfrei zu erfolgen.
- 5.2 Beim Überschreiten der Zahlungsfrist ist INGTES berechtigt, ab der zweiten Zahlungserinnerung Mahngebühren und darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 14% zu berechnen und bis zum Zahlungseingang alle weiteren Leistungen zurückzubehalten.
- 5.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, INGTES hat die Ansprüche des Auftraggebers schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt worden.

6 Verzug, Haftung für Schäden

- 6.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der im Vertrag als "verzugsbegründend" bezeichneten Termine und Verpflichtungen ohne weiteres in Verzug, bei allen anderen wesentlichen Vereinbarungen nach Mahnung unter Einräumung einer Nachfrist von einem Monat.
- 6.2 Ist ein Vertragspartner in Verzug, so hat der andere Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er dem säumigen Partner ohne Erfolg eine Nachfrist von 3 Monaten gesetzt hat.
- 6.3 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist der Auftraggeber verpflichtet, INGTES sämtliche bis zur Auflösung erbrachten Leistungen zu be-

zahlen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Rückerstattung der Differenz zwischen dem so geschuldeten Entgelt und einem übersteigenden bereits bezahlten Betrag.

- 6.4 INGTES schuldet eine Konventionalstrafe nur dann, wenn eine solche im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche und Haftung für entgangenen wirtschaftlichen Gewinn aufgrund des Verzugs werden generell ausgeschlossen.
- 6.5 INGTES haftet nur für Personen- und Sachschäden, die von INGTES oder den ausführenden Mitarbeitern im Rahmen des Vertragsverhältnisses nachweislich schuldhaft verursacht wurden.

7 Schutzrechte und Standardsoftware

- 7.1 INGTES gewährleistet, dass mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Die Schutzrechte an der Standardsoftware, die von INGTES als Teil von Informatiksystemen ausgeliefert wird, verbleiben beim jeweiligen Hersteller. Der Auftraggeber erwirbt die notwendigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte an dieser Standardsoftware nur in dem Umfang, der im Angebot umschrieben ist.
- 7.3 INGTES haftet nicht für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch den Auftraggeber. Insbesondere muss dieser beim Wechsel auf andere Systeme oder Installation weiterer Kopien entsprechende Lizenzen direkt vom Hersteller der Standardsoftware erwerben.

8 Rechte an der Individualsoftware

- 8.1 Der Auftraggeber erwirbt alle Rechte an der von INGTES eigens für ihn hergestellten Software einschliesslich des Quellcodes und der begleitenden Systemdokumentationen.
- 8.2 INGTES stellt vertraglich sicher, dass seinen Mitarbeitern keine Urheberrechte an Werken zustehen, die sie in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entwickeln.
- 8.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleibt INGTES nutzungs- und verfügungsberechtigt. INGTES behält sich vor, allgemeingültige Komponenten und Werke ohne individuellen Charakter (Art. 2, URG), die innerhalb des Vertragsverhältnisses entwickelt wurden, unentgeltlich weiter zu verwenden.
- 8.4 Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören derjenigen Partei, deren Personal die Erfindungen gemacht hat, und beiden Parteien, wenn beide beteiligt waren. Die Vertragspartner verzichten in jedem Fall gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren.
- 8.5 An allen von INGTES zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Software-Technik und Qualitätssicherung behält sich INGTES Eigentums- und Urheberrechte vor.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Dokumente, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Besteht ein Zweifel über die Zugehörigkeit solcher Informationen zu Geschäftsgeheimnissen des anderen Vertragspartners, so besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses resp. nach Erfüllung der Leistung.
- 9.3 INGTES darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt von Offertanfragen möglichen zu beauftragenden Dritten zugänglich machen.

10 Prüfung und Abnahme

- 10.1 Der Auftraggeber hat nach Auslieferung die Beschaffenheit und Tauglichkeit der Individualsoftware unverzüglich zu prüfen.
- 10.2 Die Vertragspartner legen die Abnahmebedingungen in der Anforderungsspezifikation fest. Teilabnahmen von Realisierungseinheiten sind möglich. In diesem Falle gilt die letzte Teilabnahme als Gesamtabnahme.
- 10.3 Über jede Abnahmeprüfung und ihr Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen.
- 10.4 Alle festgestellten Abweichungen vom zu erwartenden Ergebnis sind nach Schweregrad zu klassifizieren:
 - Eine Abweichung gilt als *schwerwiegender Mangel*, wenn dadurch das System in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.
 - Ein *unerheblicher Mangel* beeinträchtigt die Funktion der Software, schränkt aber den Gebrauch des Systems nicht wesentlich ein.
 - Als *Unstimmigkeit* gelten alle anderen rein optisch oder vom Ablauf her störenden Abweichungen.
- 10.5 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, so gilt die Abnahme mit der Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich abgeschlossen.
- 10.6 Zeigen sich bei der Prüfung nur *unerhebliche Mängel*, so gilt die Lieferung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls als abgenommen. INGTES behebt in diesem Fall die festgestellten und schriftlich dokumentierten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.
- 10.7 Liegen *schwerwiegende Mängel* vor, so wird die Abnahme innert nützlicher Frist wiederholt. INGTES behebt die Mängel und lädt den Auftraggeber zu einer erneuten Prüfung ein.

11 Garantieleistungen

- 11.1 INGTES garantiert, dass die von ihr erstellte Individualsoftware resp. das Gesamtsystem die in der Anforderungsspezifikation festgelegten Eigenschaften aufweist. Dazu gehören auch diejenigen Qualitätseigenschaften von Software, die der Auftraggeber ohne besondere Vereinbarung nach dem Stand der Informatik voraussetzen darf.
- 11.2 Stellt der Auftraggeber nach der Abnahme Mängel an der Software fest, so muss er diese zur Wahrung seiner Garantierechte unverzüglich schriftlich dokumentieren und INGTES zur Anzeige bringen.
- 11.3 In jedem Falle kann der Auftraggeber zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verlangen.
- 11.4 Kann INGTES die Nachbesserung nicht rechtzeitig oder erfolgreich vornehmen, so steht es dem Auftraggeber frei, entweder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu fordern ("Minderung") oder unter Rückgabe des Werkes vom Vertrag zurückzutreten ("Wandlung"); letzteres jedoch nur bei fortbestehenden schwerwiegenden Mängeln gemäss Ziffer 10.3 hievor.
- 11.5 Die Garantierechte bezüglich schwerwiegender Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Abnahme der entsprechenden Realisierungseinheit.
- 11.6 INGTES verpflichtet sich über die gesetzliche Gewährleistung (Art. 197- 210, OR) hinaus, im Rahmen einer Reparaturgarantie für die Dauer von 6 Monaten ab Abnahme auch alle unerheblichen Mängel zu beheben.
- 11.7 Jede Veränderung der Software durch den Auftraggeber oder durch Dritte führt zum Verlust des Rechts auf Garantieleistungen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Auftraggeber kann gegenüber INGTES bestehende Ansprüche nur mit Zustimmung von INGTES abtreten, übertragen oder verpfänden.
- 12.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind implizit durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.
- 12.3 Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- 12.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien Aarau. INGTES darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Auftraggebers anrufen.